

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Maxdorf vom 22.06.2020

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

INHALTSÜBERSICHT:

§ 1 Allgemeines.....
§ 2 Gebührenschuldner
§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit
§ 4 Inkrafttreten
Anlage zur Friedhofsgebührensatzung
I. Reihengrabstätten
II. Gemischte Grabstätten.....
III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten
IV. Ausheben und Schließen der Gräber.....
V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen
V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen
VI. Benutzung der Leichenhalle

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

**§ 4
Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt zum 01.07.2020 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 30.08.2013 außer Kraft.

Maxdorf, 22.06.2020

Baumann
Ortsbürgermeister

„Anlage zur Friedhofgebührensatzung der Ortsgemeinde Maxdorf

1. Reihengräber, Kindergräber, Ehrengräber

Reihengräber und Kindergräber werden unentgeltlich zur Verfügung gestellt; das gleiche gilt für Ehrengräber, über die der Ortsgemeinderat beschlossen hat.

2. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgräbern

2.1 Verleihung des Nutzungsrechtes an

2.11	einem Einzelgrab (Wahlgrab einstellig)	500,00 €
2.111	einem Einzelgrab unter Rasen	500,00 €
		zzgl. Pflegekosten
2.12	einem Doppelgrab (Wahlgrab mehrstellig)	800,00 €
2.13	jede weitere Beilegung in einem Wahlgrab	500,00 €
2.14	einem Urnengrab	300,00 €
2.141	einem Urnengrab unter Rasen	300,00 €
		zzgl. Pflegekosten

2.2 Verlängerung und Wiederverleihung des Nutzungsrechtes

2.21 Verlängerung des Nutzungsrechtes bei späterer Bestattung je Jahr 1/25 der Gebühr nach Ziff. 2.11 - 2.141.

2.22 Wiederverleihung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeit Gebühr wie nach Ziff. 2.11 - 2.141. Bei Verlängerung um 5 oder 25 Jahre je Jahr 1/25igstel der Gebühr nach Ziff. 2.11 – 2.141.

2.3 Beilegung einer weiteren Leiche oder Urne

2.31	im Einzelgrab (Wahlgrab einstellig)	500,00 €
2.32	im Doppelgrab (Wahlgrab mehrstellig)	500,00 €
2.33	einer Urne im Einzel-, Doppel oder Urnengrabe	300,00 €

2.4 Überlassung einer anonymen Urnenerdgrabstätte 250,00 €

2.5 Pflegekosten

2.51	Einzelgrab unter Rasen (Erstbelegung für 25 Jahre) jährlich	40,00 €
2.52	Urnengrab unter Rasen (Erstbelegung für 25 Jahre) jährlich	20,00 €

3. Benutzungsgebühren

3.1	Benutzung der Friedhofshalle (eingeschlossen sind: Benutzung der Aussegnungshalle, der Leichenzelle, der Musikanlage, der Heizung und des Harmoniums)	300,00 €
3.2	Benutzung des Sezierraumes	86,50 €
3.3	Benutzung des Transportsarges	86,50 €
3.4	Kühlung und Aufbewahrung pauschal	100,00 €

4. Bestattungsgebühren

4.1 Anfertigung der Gräber

4.11	Ausheben und Verfüllen eines Einfachgrabes	350,00 €
4.12	Ausheben und Verfüllen eines Tiefgrabes	450,00 €
4.13	Ausheben und Verfüllen eines Urnengrabes	100,00 €
4.14	Ausheben und Verfüllen eines Kindergrabes	100,00 €

4.2 Umbettung, nachträgliche Tieferlegung

4.21	Umbettung	450,00 €
4.22	nachträgliche Tieferlegung (zusätzlich zur Gebühr unter 4.11)	100,00 €

4.3 sonstige Gebühren und Zuschläge

4.31	Trägerlohn je Person	35,00 €
------	----------------------	---------

5. Ersatz von Aufwendungen

Soweit die Friedhofgebührensatzung für die Benutzung der Einrichtungen oder für Leistungen der Gemeinde im Friedhofs- und Bestattungswesen keine Gebührensätze enthält, sind der Gemeinde die entstehenden Aufwendungen zu ersetzen.

Dem von der Gemeinde beauftragten Unternehmen für die Durchführung von Grabarbeiten und Stellung des Personals, hat der Gebührenschuldner die entstehenden Kosten, sowie die berechnete Mehrwertsteuer direkt dem Unternehmen zu zahlen.

6. Verwaltungsgebühren

6.1	Genehmigung für die Errichtung, Änderung oder Entfernung (vor Ablauf der Ruhefrist) von Grabmälern, Grabtafeln, Grababdeckungen und Einfassungen)	25,00 €
6.2	Genehmigung zur Ausführung gewerblicher Arbeiten	35,00 €
6.3	Ausstellung oder Umschreibung der Graburkunde	10,00 €
6.4	Kosten für einmaliges öffnen und schließen der Leichenhalle durch das vertraglich gebundene Bestattungsunternehmen	60,00 €